

Präventions- und Schutzkonzept

zur

Förderung des Kindeswohls

der Narrenzunft Ailingen e.V.



Vorwort

Kinder und Jugendliche benötigen unseren besonderen Schutz, um sich behütet und sicher zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln zu können.

Wir wollen eine Kultur der Achtsamkeit etablieren, in der Missstände, Grenzverletzungen und jegliche Form von Gewalt offen thematisiert werden können. Wir haben uns als Verein intensiv mit dem Thema Kinder-/Jugend-Schutz und Prävention auseinandergesetzt und geben mit dem folgenden Schutz- und Präventionskonzept allen Beteiligten eine Orientierungshilfe an die Hand. Es soll Sicherheit im täglichen Umgang geben und die Angst vor unbegründeten Verdächtigungen nehmen.

Wir streben einen konstruktiven Austausch aller im Verein tätigen an, um unser Präventions- und Schutzkonzept immer wieder zu überarbeiten und anzupassen.

Die aktive Auseinandersetzung mit diesem wichtigen Thema soll helfen, in einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit unsere Kinder und Jugendlichen zu schützen, potentielle Täter abzuschrecken und dafür sorgen, dass diese nicht in unserem Verein aktiv werden.

Das Ehrenamt ist die wichtigste Säule in unserem Verein. Ohne ehrenamtliches Engagement könnte unser Vereinsleben in der heutigen Form nicht stattfinden. In dieser guten und offenen Zusammenarbeit aller Vereinsmitglieder sehen wir auch eine wirksame Maßnahme zum Schutz der Kinder- u. Jugendlichen.

Michael Boch
Zunftmeister

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einleitung	5
Was sind „kindliche Bedürfnisse“?	6
Warum ist ein Präventions- und Schutzkonzept wichtig?	6
Ziele des Präventionskonzeptes	6
Präventions- und Schutzkonzept	7
1. Positionierung des Vorstandes	7
2. Schutzbeauftragte	7
3. Erweitertes Führungszeugnis	9
3.1. Verfahrensverlauf zur Ausstellung und Einsichtnahme	10
4. Selbstverpflichtungserklärung	10
5. Verhaltensleitfaden	11
5.1. Leitlinien	11
5.2. Ehrenkodex	12
6. Interventionsleitfaden	13
6.1. Dokumentation und Datenschutz	14
6.2. Beispielhandlungspläne für verschiedene Notfälle	15
7. Maßnahmen zur Umsetzung	17
7.1. Strukturelle Auseinandersetzung zum Thema Kinderschutz	17
7.2. Pädagogische Auseinandersetzung zum Thema Kinderschutz	18
Networking / Kooperation	19
Anlage 1: Ehrenkodex	21
Anlage 2: Selbstverpflichtungserklärung	23
Anlage 3: Antrag auf Ausstellung eines Erweiterten Führungszeugnisses	24
Anlage 4: Auszug aus dem Strafgesetzbuch	25
Anlage 5: Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII	27
Quellenverzeichnis	29
Impressum	30

Einleitung

Kinder und Jugendliche haben Rechte.

In der UN-Kinderrechtskonvention sind die Rechte in 54 Artikeln festgeschrieben. Die Kinderrechtsorganisation der UNO hat diese in zehn Grundrechte zusammengefasst:

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
2. Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
3. Das Recht auf Gesundheit;
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung;
5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
6. Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
7. Das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

Ebenfalls klare Aussagen zum Thema Kinderrechte und Kinderschutz finden sich im Grundgesetz, im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

Das geltende Bundeskinderschutzgesetz wurde erweitert und trat am 01.01.2012 in Kraft. Die Neuregelungen sollen vor allem das Wohl von Kindern und Jugendlichen schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördern.

Diese Rechte haben ihren Sinn und dienen alle dem Schutz, der Förderung und positiven Begleitung und Unterstützung der kindlichen Entwicklung. Unter anderem wird durch sie der rechtliche Rahmen zur Erfüllung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren geschaffen.

Kindeswohl = Bedürfnisse des Kindes + Kinderrechte + (soziales) Umfeld

Was sind „kindliche Bedürfnisse“?

Unter diesen Begriff fällt alles was ein Kind oder Jugendlicher für eine gesunde körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung benötigt.

Wir als Verein sind ein Ort der Freizeitgestaltung und haben somit auch eine gesellschaftliche Verantwortung. Durch unser Vereinsleben tragen wir zur sozialen und emotionalen Entwicklung unserer jungen Mitglieder bei. Mit der Teilnahme an Gruppenaktivitäten werden Kinder und Jugendliche in diesen Entwicklungsbereichen gefördert und unterstützt.

Wenn Kinder oder Jugendliche dem Verein (z.B. Tanzprobe, Basteln oder Aktivitäten in der Kinder- /Jugendgruppe) anvertraut werden, hat der Verein nicht nur die Aufsichtspflicht, sondern auch eine Fürsorgepflicht. Daraus ergibt sich, dass wir als Verein Gefährdungen von den zu beaufsichtigenden Kindern und Jugendlichen abwenden müssen. Damit sie sich in geschützter Atmosphäre entwickeln können und mit Begeisterung am Vereinsleben teilnehmen, ist es unsere gemeinsame Aufgabe als Verantwortliche für den bestmöglichen Schutz Sorge zu tragen.

Warum ist ein Präventions- und Schutzkonzept wichtig?

Sexueller Missbrauch ist kein Versehen, sondern eine geplante Tat. Damit es nicht dem Zufall überlassen bleibt, ob Mädchen und Jungen geschützt werden, braucht Prävention auch in unserem Verein einen Plan: ein Schutzkonzept.

Das folgende Präventions- u. Schutzkonzept soll uns als Verein helfen geeignete Strukturen und gezielte Schutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Eine Vereinskultur mit Achtsamkeit weiter auszubauen und Fragen der Prävention bzw. Vermeidung von Gefahrensituationen aufzuarbeiten, ist uns sehr wichtig.

Ziele des Präventionskonzeptes

- Schutz der Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt in unserem Verein
- Der Verein bietet eine Atmosphäre des Vertrauens und der Offenheit
- Transparenter Informations- und Kommunikationsfluss und damit Stärkung des Vertrauens in die Qualität der Kinder- und Jugendarbeit
- Handlungsstrategien und Ansprechpartner sind festgelegt und bekannt

Präventions- und Schutzkonzept

1. Positionierung des Vorstandes

Als Vorstandsmitglieder tragen wir die Verantwortung mit, dass in der Narrenzunft Ailingen e.V. Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Art von Gewalt, insbesondere der sexualisierten Gewalt bestmöglich geschützt sind. Wir sprechen uns deutlich gegen Gewalt jeglicher Form aus.

Wir sehen uns als Vereinsvorstand in der Pflicht unsere Kinder und Jugendlichen im Rahmen unseres Vereinslebens möglichst wirksam zu schützen, um unseren Verein für potentielle Täter unattraktiv zu machen.

Als Narrenzunft sind wir nicht nur der Brauchtumpflege verpflichtet, sondern sehen uns auch als solidarische Gemeinschaft mit einer Vertrauensbasis zwischen den Mitgliedern.

Wir sehen den offenen und transparenten Umgang mit den Themen Missbrauch als ein Teil der wirksamen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Ebenfalls legen wir großen Wert darauf, dass keine Atmosphäre von Verdächtigungen und Misstrauen entsteht. Ziel ist es vielmehr, dass die ehrenamtlich Tätigen den Kinder- u. Jugendschutz als allgemeines Selbstverständnis sehen und als Normalität wahrnehmen.

2. Schutzbeauftragte

Unsere Kinderschutzbeauftragten sind vertrauensvolle Ansprechpartner für Betroffene und diejenigen, die Grenzverletzungen beobachten.

Auch bei (Verdachts-) Fällen von Kindeswohlgefährdung können sie zu Rate gezogen werden. Ebenfalls stehen sie den in der Kinder- u. Jugendarbeit tätigen Mitgliedern mit Rat und Tat zur Seite.

Die Schutzbeauftragten bilden einem Team von zwei Personen – eine weiblich, eine männlich. Sie werden von der Vorstandschaft benannt (nicht gewählt), da es sich hier um Vertrauenspersonen handelt. Jedes Vereinsmitglied kann benannt werden, welches diese Funktion im Verein auch wirklich übernehmen möchte. Bei der Auswahl der Schutzbeauftragten werden folgende Kriterien beachtet:

- Grundlegendes Wissen zum Kinderschutz bzw. Bereitschaft zur Fortbildung
- Kenntnisse über die Strukturen im Verein
- Hohe soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit

Aufgaben:

- Präsenz als vertrauensvolle Ansprechpersonen für Kinder- u. Jugendliche im Verein
- Entgegennahme von Beschwerden, Einleitung entsprechender Interventions-schritte in Absprache mit dem Vorstand und Rahmen des Notfallplans
- Dokumentation von Hinweisen und Verdachtsmomenten unter Einhaltung des Datenschutzes
- Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und Beratung
- Kontakt halten zu Fachberatungsstellen, die sich mit der Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt befassen
- Wissenserweiterung zum Thema Kinderschutz und Vermittlung dieser im Verein

Für die Narrenzunft Ailingen e.V. werden folgende Personen als Schutzbeauftragte für unbestimmte Zeit benannt:

Frau Nicole Glaser

E-Mail: schutzbeauftragte@nz.ailingen.de

Herr Matthieu Colas

E-Mail: schutzbeauftragter@nz.ailingen.de

3. Erweitertes Führungszeugnis

Wir verpflichten uns im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes keine rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilte Personen in unserer Kinder- und Jugendarbeit zu beschäftigen.

Nach § 72a SGB sollen Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger und dem freien Träger festlegen, wann für ehren- und nebenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendhilfe Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

Die Vorstandschaft hat verschiedene Tätigkeit im Verein überprüft, welche ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen, da hier intensiver Kontakt zu Kindern u. Jugendlichen besteht. Im Bodenseekreis gilt die zusätzliche Vorgabe, dass jede Person, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss (ab 14 Jahren).

Basierend auf der vereinsinternen Prüfung und den Vorgaben des Landratsamtes Bodenseekreis legt die Narrenzunft Ailingen e.V. folgenden Personenkreis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses fest:

- Aus der Vorstandschaft:
 - Zunftmeister
 - stellvertr. Zunftmeister
 - Gruppenleiter/in Gehrenmännle und Stellvertreter/in
 - Hexenmeister/in und Stellvertreter/in
 - Gruppenleiter/in Kinder/Jugend und Stellvertreter/in

- Leiter/innen der verschiedenen Tanzgruppen

- Schutzbeauftragte

- Schneiderin / Schneider

3.1. Verfahrensverlauf zur Ausstellung und Einsichtnahme

Der Vereinsvorstand stellt eine Bestätigung (Anlage 3) über die ehrenamtliche bzw. nebenamtliche Tätigkeit aus. Diese Bestätigung legt der Antragsteller bei der Wohnsitzgemeinde vor und beantragt somit kostenfrei ein erweitertes Führungszeugnis. Das Führungszeugnis wird dem Antragsteller persönlich zugestellt.

Bei der Narrenzunft Ailingen prüft, dokumentiert und verwaltet der/die amtierende Schriftführer/in alle relevanten Personendaten. Bei der Prüfung wird auf relevante Eintragungen (Anlage 4) geachtet. Erst nach der positiven Einsichtnahme darf aktiv ein Amt übernommen werden.

Sollte eine einschlägige Straftat nach § 72 a SGB VIII vorliegen, wird die Person von der ehrenamtlichen Tätigkeit ausgeschlossen.

Nach Einsichtnahme, Prüfung und Dokumentation wird das Führungszeugnis unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien zurückgegeben. Das Zeugnis bleibt weder im Original noch als Kopie beim Verein.

Das Zeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage zur Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein und muss nach 5 Jahren erneut beantragt und vorgelegt werden. Die Terminüberwachung und Aufforderung zur Abgabe liegt bei dem/der Schriftführer/in.

4. Selbstverpflichtungserklärung

Vereins- und Organisationsangehörige, die nicht regelmäßig in der Jugendarbeit tätig sind, jedoch ehrenamtlich gelegentlich an der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mitwirken, unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung. Darin versichern sie, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat (Anlage 2) verurteilt sind und verpflichten sich, den Vorstand bei Einleitung eines entsprechenden Strafverfahrens zu informieren.

Zu dieser Personengruppe zählen beispielsweise Fahrdienste, Begleitpersonen, Krankheitsvertretungen und ähnliche. Diese Regelung gilt auch, wenn kein deutsches Führungszeugnis vorgelegt werden kann.

Die Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 2) muss vor Antritt der Tätigkeit unterschrieben werden.

5. Verhaltensleitfaden

Der Verhaltensleitfaden ist ein wichtiger Eckpunkt unseres Schutzkonzeptes.

Klare Verhaltensregeln für alle ehrenamtlich im Verein Tätige wie z.B. im Umgang mit Nähe und Distanz oder zu nicht einsehbaren Bereichen im Gebäude dienen dazu, Orientierung und Handlungssicherheit zu gewährleisten sowie Graubereiche zu schließen. Außerdem hilft es sich vor falschen und unberechtigten Verdächtigungen zu schützen

5.1. Leitlinien:

- Wir halten bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen die Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzgesetzes (Alkohol, Rauchen, Filme usw.) ein
- Wir setzen nur Personen in der Betreuung ein, deren Eignung nicht in Frage steht
- Niemand wird zu einer Aktion gezwungen
- Bei allen Veranstaltungen und Übungseinheiten mit Kindern und Jugendlichen findet keine Einzelbetreuung statt. Die Verantwortlichen sorgen für Kontroll- und Zugangsmöglichkeit Dritter
- Es finden keine körperlichen Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Trost, Ermunterung, Gratulation, Begrüßungsküsschen, Begleitung beim Toilettengang, Umziehen usw.) gegen deren Willen statt.
- Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten
- Übernachtungen grundsätzlich getrennt von einzelnen Kindern
- Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen. Falls solche sexualisierten Kommentare oder sexualisiertes Verhalten im Verein vorkommen, wird dies thematisiert.
- Es werden keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen werden öffentlich gemacht
- Die Betreuungspersonen sind verpflichtet, bei der Nutzung von Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht (z.B. Recht am Bild) zu achten.

- Spiele, Methoden, Übungen, Tänze und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen oder bagatellisiert werden.
- Betreuungspersonen und sonstigen Verantwortlichen ist es untersagt Medikamente jeglicher Art an Kinder und Jugendliche auszugeben. Hilfeleistungen im Rahmen der Notfallhilfe (Erste-Hilfe) sind natürlich vorzunehmen.
- Ausnahmen müssen vorab mit dem Vorstand abgesprochen und von diesem genehmigt werden.

5.2. Ehrenkodex

Mit der Unterzeichnung des „Ehrenkodex“ verpflichtet sich das Vereinsmitglied zum respektvollen und verantwortungsbewussten Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Der Ehrenkodex stellt eine freiwillige Selbstverpflichtung für Mitglieder sowie Betreuerinnen und Betreuer dar. Er enthält Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Der Inhalt des Kodex basiert auf den in unseren Leitlinien beschriebenen Verhaltensregeln. (Anlage 1).

6. Interventionsleitfaden

Vorfälle von sexueller Gewalt im Verein können leider nie ganz ausgeschlossen werden. Es ist wichtig bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung zu reagieren, sodass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden. Die Verantwortlichen müssen ihrer Handlungsverpflichtung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen nachkommen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- **Ruhe bewahren**
Unnötige Fehlentscheidungen werden so vermieden
- **Nicht alleine bleiben**
Die Schutzbeauftragten und/oder der Vorstand werden umgehend einbezogen
- **Besteht sofortiger Handlungsbedarf?**
Bei Gefahr von weiteren Übergriffen müssen Opfer und Täter getrennt werden
- **Prozess dokumentieren**
Beobachtungen und Gespräche werden so detailliert wie möglich dokumentiert
- **Auf Grenzen achten**
Wir sind keine Therapeuten oder gehören zur Justiz
- **Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung**
Das Interesse des betroffenen Kindes/Jugendlichen steht immer im Mittelpunkt und je nach Sachlage erfolgt eine Meldung an das Jugendamt
- **Einbeziehung einer Insofern Erfahrenen Fachkraft (IEF)**
- **Hilfe bei Fachberatungsstellen holen**
Sie begleiten und unterstützen bei allen Angelegenheiten (Infos unter www.hilfeportal-missbrauch.de)

6.1. Dokumentation und Datenschutz

Die Aufzeichnungen zu Vorkommnissen müssen schriftlich erfolgen. Hierzu ist zu beachten, dass die Aufzeichnungen für Dritte (z.B. Jugendamt, Polizei...) lesbar und nachvollziehbar sind sowie mit Datum, Name und Unterschrift des Erstellers versehen sind.

Mit den Daten ist äußerst sensibel umzugehen. Aufzeichnungen müssen verschlossen im Vereinsbüro aufbewahrt werden.

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die beschuldigte Person vorerst nicht mit dem Vorwurf zu konfrontieren. Das Thema ist hochsensibel, da Opferschutz und Täterahndung gut abgewogen werden müssen. Daher ist auch bei Verdacht innerhalb des Vereins im Vorfeld immer eine Beratung mit der zuständigen Organisation mit deren Experten/innen notwendig. Diese Gespräche finden nur in einem kleinen, vertrauensvollen Rahmen statt.

6.2. Beispielhandlungspläne für verschiedene Notfälle

Situation 1: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im sozialen und familiären Umfeld

Mitglied

Schutzbeauftragte/Vorstand

- Das Mitglied sollte Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen.
- Das Mitglied bespricht das weitere Vorgehen mit dem Kind/Jugendliche und verspricht nichts, was sie nicht halten können.
- Das Mitglied sollte nicht mit dem vermeintlichen Täter sprechen
- Das Mitglied dokumentiert das Gehörte und Gesehene sowie Vermutungen schriftlich und als solches deutlich zu kennzeichnen (was habe gesehen/gehört; was haben mir Dritte zugetragen; was vermute ich?)
- Das Mitglied sucht das zeitnahe Gespräch mit der Ansprechperson (Schutzbeauftragte) im Verein. Sind die Schutzbeauftragten nicht erreichbar ist Kontakt mit dem Vorstand aufzunehmen.
- Das Mitglied bekommt Informationen über den weiteren Prozess und übergibt die Verantwortung an den Vorstand
- Das Mitglied zieht sich aus dem weiteren Verfahren zurück. Dies zu kommentieren liegt in der Verantwortung des Vorstands
- Sollte ein Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung ans Jugendamt notwendig werden, ist dies Aufgabe des Vorstand.
- Vor einem Elterngespräch bzw. weiterem Vorgehen wird die Beratung durch eine IEF in Anspruch genommen.
- Die Ausgangssituation und das weitere Vorgehen müssen vom Vorstand dokumentiert werden

Situation 2: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Minderjähriger untereinander

Mitglied

Schutzbeauftragte/Vorstand

- Das Mitglied sollte Ruhe bewahren und die Situation ernst nehmen.
- Übergriffiges Verhalten muss sofort beendet werden und das Opfer geschützt werden.
- Das Mitglied geht in den Austausch und sucht nach Lösungen im Rahmen seiner Möglichkeiten (z.B. Eltern einschalten, Gespräche, Aufarbeitung des Vorfalls,...)
- Wenn sich die Situation dadurch nicht für beide Parteien befriedigen lässt, sind die Schutzbeauftragten zu informieren und das Gehörte und Gesehene zu dokumentieren
- Das Mitglied zieht sich aus dem weiteren Verfahren zurück, dies zu kommunizieren liegt in der Verantwortung des Vorstandes.
- Sollte ein Gespräch mit den Eltern oder eine Meldung ans Jugendamt notwendig werden, ist dies Aufgabe des Vorstand
- Bei disziplinarischen Maßnahmen im Rahmen der Vereinssatzung bzw. vereinsinterner Beschlüsse, ist deren Durchsetzung Aufgabe des Vorstands nach einem Gespräch mit den Eltern
- Die Ausgangssituation und das weitere Vorgehen müssen dokumentiert werden

7. Maßnahmen zur Umsetzung

7.1. Strukturelle Auseinandersetzung zum Thema Kinderschutz

- Alle engagierten Mitglieder in einer höheren Position und/oder alle Mitglieder, die eine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ausüben, müssen ein erweitertes Führungszeugnis im Rhythmus von 5 Jahren vorlegen. Das Führungszeugnis wird von unserem amtierenden Schriftführer eingesehen und in einer entsprechenden Liste geführt.
- Bei einmaliger Tätigkeit oder bei einem kurzfristigen Einsatz eines Mitgliedes bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist die Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben.
- Außerdem muss durch eine Unterschrift auf dem Ehrenkodex versichert werden, alle Grenzen und die genaue Tätigkeit des Amtes zu kennen. Auch wird durch die Unterschrift bestätigt, dass im Falle eines Vorfalles diese Person selbstständig die Schutzbeauftragten oder die Vorstandschaft darüber informieren muss.
- Benennung von Schutzbeauftragten (eine weibliche und eine männliche Person)
- Das Präventions- und Schutzkonzept ist auf der Homepage einsehbar
- Kontaktdaten der Schutzbeauftragten hängen in der Zunftstube aus und sind auf der Homepage veröffentlicht

7.2. Pädagogische Auseinandersetzung zum Thema Kinderschutz

- Das Präventions- und Schutzkonzept wird auf der Generalversammlung und bei den Gruppenabenden vorgestellt
- Es werden thematische Fortbildungen für Kinder-/Jugendliche und betreuende Mitglieder angeboten (z.B. Selbstbewusstsein stärken)
- Die Schutzbeauftragten besuchen in regelmäßigen Abständen die Treffen der Kinder- und Jugendgruppe. Die Beauftragten müssen den Kindern und Jugendlichen bekannt und vertraut sein.
- Die Jugendleiter/innen entwickeln mit den Kindern- und Jugendlichen Beschwerdemöglichkeit und Verhaltensregeln
z.B. in Form eines Ampelsystems:
Das Verhalten finde ich absolut in Ordnung
Das Verhalten finde ich nicht in Ordnung
Das Verhalten ist in jedem Fall falsch
- Durch ständige Evaluation und Reflektion soll eine Kultur der Achtsamkeit geschaffen und erhalten werden

Networking / Kooperation

Morgenrot Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch

Katharinenstraße 16
88045 Friedrichshafen
Telefon: 07541 3 77 64 00
Telefax: 07541 3 77 64 01
info@beratungsstelle-morgenrot.de
www.beratungsstelle-morgenrot.de

Jugendamt Bodenseekreis

Albrechtstraße 75 (A)
88045 Friedrichshafen
Tel: 07541 - 240-0
Mail: jugendamt@bodenseekreis.de

Psychologische Beratungsstelle Caritas Friedrichshafen

Katharinenstraße 16
88045 Friedrichshafen
Telefon 07541 - 3000-0
Mail: pfl-fn@caritas-bodensee-oberschwaben.de

Frauen helfen Frauen e.V.

Ailinger Str. 38/1
88046 Friedrichshafen
Tel: 07541 / 21800
Mail: FhF-FN@web.de
www.frauen-helfen-frauen-fn.de

Frauen- und Kinderschutzhaus Bodenseekreis

Postfach 1105
88001 Friedrichshafen
Tel: 07541 - 4893626
Mail: info@frauenhaus-bodenseekreis.de
www.frauenhaus-bodenseekreis.de

Weißer Ring e.V.

Bodenseekreis
Außenstellenleitung: Martha Dauth
Telefon: 0151 - 55164771
Mail: weisser.ring.bodenseekreis@gmail.com
www.weisser-ring.de

Suchtberatung Friedrichshafen

Katharinenstraße 16

88045 Friedrichshafen

Tel: 07541 - 950180

Mail: info@suchtberatung-fn.de

www.suchtberatung-fn.de

Frauen- und Familienbeauftragte der Stadt Friedrichshafen

Tanja Abele

Amt für Bildung, Familie und Sport

Adenauerplatz 1

88045 Friedrichshafen

Tel: 07541 - 2033213

Mail: t.abele@friedrichshafen.de

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Friedrichshafen e.V.

Schanzstr. 19

88045 Friedrichshafen

Tel: 07541 - 22124

Mail: geschaeftsstelle@kinderschutzbund-fn.de

www.kinderschutzbund-friedrichshafen.de

Anlage 1

Ehrenkodex

für alle Mitglieder der Narrenzunft Ailingen, die ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Zunft tätig sind.

Name: _____

Vorname: _____

Folgender Ehrenkodex ist zentrale Grundlage meiner Arbeit in der Narrenzunft Ailingen:

- Ich halte im Umgang mit Kindern und Jugendlichen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ein.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierungen, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.

- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen und respektvollem Verhalten anderen gegenüber anleiten.

- Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung an Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies umgehend dem Vorstand mitzuteilen (dies bezieht sich auf die §§ des StGB: 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236)

- Ich beziehe aktiv Stellung gegen abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal, ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konflikt- oder Verdachtsfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Ansprechpartner im Verein.

- Ich bin vertraut mit den Leitlinien zum Kinder-/Jugendschutz der Narrenzunft Ailingen und halte mich an diese.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage 2

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

Ort

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 3

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Vereins (Narrenzunft Ailingen e.V.)

Frau/Herrgeb.am.....

wohnhaf in

ist für die

Narrenzunft Ailingen
Leonie-Fürst-Str. 17
88048 Friedrichshafen
Amtsgericht Ulm
Vereinsregisternummer: VR 630151

tätig und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift Zunftmeister bzw. stellv. Zunftmeister der Narrenzunft Ailingen

§ 72a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Straftaten, die im Führungszeugnis eingetragen sein müssen und zum Ausschluss der Anstellung führen

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

(Auszug aus dem Strafgesetzbuch)

Die Reformen des Strafgesetzbuches vom 11.10.2016 und 04.11.2016 hatten auch eine Änderung des § 72a SGB VIII zur Folge. Der Katalog der Straftatbestände in § 72a SGB VIII wurde erweitert um

- § 184i sexuelle Belästigung
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII

- Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen*

Auf Grundlage des Beschlusses des Kreistags des Bodenseekreises vom
28. Juli 2015 wird

zwischen der

Narrenzunft Ailingen e.V.

Leonie-Fürst-Str. 17

88048 Friedrichshafen

als Träger der Einrichtung/des Dienstes - im Folgenden „Träger“ genannt

und dem

Landratsamt Bodenseekreis

- Jugendamt -

Albrechtstraße 75

88045 Friedrichshafen

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

folgende Vereinbarung getroffen:

* In Anlehnung an die Mustervereinbarung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Nordrhein-Westfalen, Quelle: Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Jugendverbandsarbeit

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, ob und wann Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 und § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen müssen (siehe Anlage 1 Checkliste).

Unter www.bodenseekreis.de/kindeswohl sind die Informationen zur Umsetzung im Bodenseekreis einschließlich der erforderlichen Formulare nachzulesen.

1. Der Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicherzustellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. Der Träger verpflichtet sich, keine ehrenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
3. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Träger zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
4. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
5. Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung/Selbstauskunftserklärung von der betreffenden Person abzugeben (siehe hierzu Anlage 2 Selbstverpflichtungserklärung).
6. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 30.06.2020 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Friedrichshafen, 30.06.2020



Lothar Wölfle
Landrat



Michael Boch
Zunftmeister



Fabio Ivacic
stellvertretender
Zunftmeister

- 2 -

Quellenverzeichnis:

Landratsamt Bodenseekreis (<https://www.bodenseekreis.de/de/soziales-gesundheit/familie-kinder/kindeswohl-foerderung/>)

Landkreis Emmendingen / Kreisjugendarbeit Emmendingen(<https://www.jugend-emmendingen.de/modules/cms/contentfiles/files/Brosch%C3%BCre%20Kinderschutz.pdf>)

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beim BMFSF (<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte>)

Arbeitsgruppe „Kinderschutz in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit“ – Eine Handreichung für den Vorstand von Vereinen und Verbänden ([www.vogtlandkreis.de/Formulare/Handreichung für Ehrenamtliche](http://www.vogtlandkreis.de/Formulare/Handreichung_für_Ehrenamtliche))

Württembergische Sportjugend im WLSB e.V. (www.wlsb.de/geschaeftsstelle-zuschuesse-arbeitshilfen-vorbild-sein/Kindeswohlgefaehrdung/praevention)

Wikipedia (<https://de.wikipedia.org/wiki/UN-Kinderrechtskonvention>)

Narrenzunft Schussenbole Kehlen (<https://nz-kehlen.de/jugend>)

Turnverein 1860 Pfullendorf e.V. (<https://turnverein-pfullendorf.de/kinderschutz>)

Kinderschutz geht uns alle an! Sportjugend Sachsen. 2014

Impressum

Herausgeber:

Narrenzunft Ailingen
Leonie-Fürst-Str. 17
88048 Friedrichshafen
Registergericht: Amtsgericht Ulm
Vereinsregisternummer: VR 630151

Zunftmeister: Michael Boch
E-Mail: info@nz-ailingen.de